

Hinweise zur Meldung von Sonderbetriebsausgaben/ -einnahmen



Diese Aufwendungen werden nur anerkannt, wenn der Darlehensvertrag als Nachweis eingereicht wird. Die Höhe des Disagios, der Zinssatz und der Finanzierungs- bzw. Verwendungszweck sowie die Laufzeit müssen aus diesem Beleg hervorgehen.

Die Zinsaufwendungen sind durch **Zinsbescheinigungen** oder durch **Überweisungsbelege** bzw. **Kontoauszüge** des entsprechenden Kreditinstitutes nachzuweisen.

Das auf die Beteiligung entfallende **Agio** ist keine Sonderbetriebsausgabe. Das Agio wird bereits auf Ebene der Gesellschaft im steuerlichen Ergebnis berücksichtigt.

Beratungskosten:

Die steuerliche Anerkennung erfolgt nur, wenn Sie den Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung nachweisen. In den entsprechenden **Kostenrechnungen** (z.B. vom Steuerbrater) muss daher der Grund der Beratung ausgewiesen sein.

Reisekosten

Sollten Ihnen Aufwendungen für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen o. ä. Entstanden sein, können diese in tatsächlicher Höhe angesetzt werden.

Für die steuerliche Anerkennung der Kosten muss deren Entstehen **mit Original - Belegen** nachgewiesen werden. Dies kann durch Tankquittungen, Hotelrechnungen, Kreditkartenabrechnungen, Bestätigung vom Vermittler, Anwesenheitsliste der Gesellschafterversammlung oder andere Belege erfolgen, aus denen der Aufenthaltsort ersichtlich ist. Das Finanzamt prüft die gemeldeten Kosten kritisch. Sollten die Reisekosten im Zusammenhang mit einer privat veranlassten Reise stehen, werden die Kosten steuerlich nicht anerkannt werden. Erfahrungsgemäß werden regelmäßige und zu hohe Reisekosten keine Anerkennung finden, insbesondere wenn sie im Verhältnis zur Beteiligung überzogen sind.

Seit dem 01.01.2002 liegt die pauschale Fahrtkostenerstattung bei € 0,30 pro gefahrenen Kilometer.

Außerdem besteht die Möglichkeit einen **Verpflegungsmehraufwand** in pauschaler Form geltend zu machen. Dieser beträgt bei Abwesenheit:

von 8 - 14 Stunden → € 6,- // von 14 – 24 Stunden → € 12,- // ab 24 Stunden → € 24,-

sonstige Aufwendungen

Auf Anerkennung eines **pauschalen Betrages** von „sonstigen Aufwendungen“ besteht **kein Anspruch**. In der Vergangenheit haben die Finanzämter auch geringe Pauschalen in Höhe von € 10,00 ohne Eigenbeleg nicht anerkannt.

Der Eigenbeleg muss eine plausible Darstellung der Veranlassung, Art, Höhe und Zeitpunkt des Aufwandes enthalten.

Zusätzlich können Belege wie z.B. Quittungen für Büromaterial beigelegt werden.

Kosten der Unterschriftsbeglaubigung Ihrer Handelsregistervollmacht können außerdem geltend gemacht werden. Hierzu verlangt das Betriebsstättenfinanzamt die entsprechenden Rechnungen.

Sonderbetriebseinnahmen

Sofern im Zusammenhang mit der Beteiligung Sonderbetriebseinnahmen entstanden sind, sind diese entsprechend anzugeben. **Auszahlungen / Ausschüttungen** der Beteiligungsgesellschaft sind hier jedoch **nicht** aufzuführen.